Telefon: 0 233-26338
Telefax: 0 233-989 26338

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Beteiligungsmanagement
PLAN-HAIII-03

Münchner Wohnen: Generelle Rückzahlung unzulässig abgerechneter Heizkosten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02526
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 – Laim am 28.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 15569

Anlage:
1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 02526
2. Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 06.11.2024

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirk Nr. 25 – Laim vom 06.02.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes- Laim hat am 28.11.2024 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 02526 (Anlage 1) beschlossen, nach der die Münchner Wohnen und ihre Vorgängergesellschaften die Trennung der Heizkosten vielfach nach einer Formel berechnet hätten, die seit 2014 gemäß der Heizkostenverordnung nicht mehr zulässig sei. Nur auf Antrag erhielten Mieter*innen, die davon Kenntnis hätten, 15 Prozent der Heizkosten zurück. Beantragt wurde, dass alle betroffenen Haushalte diese 15 Prozent der Heizkostenabrechnungen ab dem Jahr 2022 automatisch erstattet bekommen sollten, ohne dass die Mieter*innen selbst aktiv werden müssen.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 25 – Laim, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist. Der Stadtrat hat in der Sache selbst bereits in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung am 06.11.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V 14802) abschließend entschieden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des Stadtbezirk Nr. 25 – Laim führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Die Bürgerversammlungen der Stadtbezirke 04 – Schwabing-West, 11-Milbertshofen-Am Hart und 12 – Schwabing-Freimann hatten ebenfalls jeweils den Antrag gestellt, dass betroffene Haushalte, deren Wärmeverbrauch nicht mittels Wärmemengenzähler gemessen wird, 15 Prozent der Heizkostenabrechnung zurückerstattet bekommen sollen.
Auch die Stadtratsfraktion Die Linke / Die PARTEI beantragte mit Antrag vom 08.08.2024, dass die Münchner Wohnen die Heizkostenabrechnung für alle Haushalte, deren Heizzentrale keinen Wärmemengenzähler für Warmwasser besitze, automatisch um 15 Prozent kürzen solle.

Dieser Antrag wurde zusammen mit den drei genannten Bürgerversammlungsempfehlungen mit dem als Anlage 2 beiliegenden Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 06.11.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14802) behandelt, auf den verwiesen werden darf.
Demnach wird von einer pauschalen Kürzung der Heizkostenabrechnungen ab dem Jahr 2022 aufgrund der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen Abstand genommen. Zudem wurde von den Mietenden Warmwasser tatsächlich verbraucht. Die Heizkostenverordnung sieht darüber hinaus keine Pflicht zur automatischen Kürzung vor, so dass die Rückerstattung von den Mieter*innen der Münchner Wohnen aktiv beantragt werden muss. Die Münchner Wohnen bleibt jedoch bestrebt, die Verbrauchserfassung zu verbessern und die Mieter*innen stets über ihre Rechte zu informieren.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02526 der Bürgerversammlung des Stadtbezirk Nr. 25 – Laim am 28.11.2024 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten für das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Herrn Stadtrat Bickelbacher, dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Höpner, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herrn Stadtrat Prof. Dr. Hoffmann, ist jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Vom Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 06.11.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V 14802) wird Kenntnis genommen.

2. Von einer pauschalen Kürzung der Heizkostenabrechnung für die Jahre ab 2022 wird Abstand genommen.

3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02526 der Bürgerversammlung des Stadtbezirk Nr. 25 - Laim am 28.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München
Der/ die Vorsitzende Die Referentin

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3 zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 25 - Laim
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Ost
4. An das Direktorium Dokumentationsstelle
5. An das Revisionsamt
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
    mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Abdruck von I. – IV.

1. An das Referat
   Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung gebeten, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III-03 Team

   Der Beschluss des Referats für Stadtplanung und Bauordnung

   ☐ kann vollzogen werden

   ☐ kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

VI. An das Direktorium – D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 25 kann vollzogen werden

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 25 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)

☐ ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III-03

i. A.

6a)

Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes am 28. 11. 2024

Bitte Formblatt vollständig und gut leserlich ausfüllen und umseitige Erläuterungen beachten!

☒ **Antrag** (zur Abstimmung) ☐ **Anfrage/Anliegen**

Möchten Sie mündlich vortragen? [redacted] [redacted]

Name: [redacted]	Vorname: [redacted]	Staatsangehörigkeit: [redacted]
Straße, Nr.: [redacted]	PLZ,Ort: [redacted]	Telefon: (Angabe freiwillig)

Wohnen Sie im Stadtbezirk? [redacted]
Haben Sie einen Gewerbebetrieb bzw. eine berufliche Niederlassung im Stadtbezirk?
Sind Sie mit einer Veröffentlichung - auch im Internet - einverstanden?

Diskussionsthemen in Stichworten:

1. Münchner Wohnen: generelle Rückzahlung unzulässig abgerechneter Heizkosten
2.
3.

Text des Antrages / der Anfrage / des Anliegens (**Bitte formulieren Sie einen Antrag so, dass er mit "ich stimme zu" oder "ich stimme nicht zu" beantwortet werden kann**):

Ich beantrage, dass alle betroffene Haushalte diese 15% automatisch zurückerstattet bekommen. Sowohl rückwirkend für das letzte Abrechnungsjahr 2022, in dem die Heizkosten besonders hoch ausfielen und viele Menschen aus der Bahn geworfen wurden, als auch für zukünftige Abrechnungsjahre.

Begründung:

Die städtische Wohnungsgesellschaft Münchner Wohnen und ihre Vorgängergesellschaften haben die Heizungs- und Warmwasserkosten nicht getrennt gemessen, sondern vielfach nach einer Formel berechnet, die seit 2014 nicht mehr zulässig ist.

Mieter, sofern sie davon Kenntnis haben, erhalten daher auf schriftlichen Antrag 15% der Heizkosten zurück. Dies ist so gesetzlich festgelegt.

[redacted]

Unterschrift

Raum für Vermerke des Direktoriums – ***Bitte nicht beschriften***

❑ ohne Gegenstimme angenommen
❑ mit Mehrheit angenommen
❑ ohne Gegenstimme abgelehnt
❑ mit Mehrheit abgelehnt

Telefon: 0 233-26338

Zweitschrift

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Beteiligungsmanagement
PLAN-HAIII-03

Übereinstimmung mit Original geprüft
Am 06. Nov. 2024
D-II-V
Stadtratsprotokolle

Erstattung von Heizkosten bei fehlendem Wärmemengenzähler für Warmwasser

Kürzung der Heizkosten bei fehlendem Wärmemengenzähler für Warmwasser
Antrag Nr. 20-26 / A 05062 von der Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion München vom 08.08.2024, eingegangen am 08.08.2024

Münchner Wohnen: Generelle Rückzahlung falsch abgerechneter Heizkosten
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02026
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West am 18.06.2024

Rückzahlung falsch abgerechneter Heizkosten
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02061
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart am 02.07.2024

Rückzahlung von unzulässigen Heizkosten durch die Münchner Wohnen
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02104
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann am 01.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14802

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 06.11.2024 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Antrag Nr. 20-26/A 05062 sowie 3 Bürgerversammlungsempfehlungen
Inhalt	Darstellung des Sachverhaltes, nach dem in den Fällen, in denen die Anbringung eines Wärmemengenzählers für Warmwasser technisch nicht möglich oder nur mit übermäßigem Aufwand möglich ist, der Verbrauch des Warmwassers mittels einer Formel berechnet werden kann.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	- / -
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs-vorschlag	Von den Ausführungen, nach denen in den Fällen, in denen die Anbringung eines Wärmemengenzählers technisch nicht möglich oder mit zu hohem Aufwand verbunden ist, wird Kenntnis genommen. Von einer pauschalen Kürzung der Heizkostenabrechnung für die Jahre ab 2022 wird Abstand genommen. Der Antrag Nr. Nr. 20-26 / A 05062 von der Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion München vom 08.08.2024 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt. Die Bürgerversammlungsempfehlungen Nrn. 20-26 / E 02026, 20-26 / E 02061 und 20-26 / E 02104 sind geschäftsordnungsgemäß behandelt.
Gesucht im RIS	Münchner Wohnen, Heizkostenverordnung, Wärmemengenzähler, Erstattung von Heizkosten
Ortsangabe	- / -

Telefon: 0 233-26338

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Beteiligungsmanagement
PLAN-HAIII-03

Erstattung von Heizkosten bei fehlendem Wärmemengenzähler für Warmwasser

Kürzung der Heizkosten bei fehlendem Wärmemengenzähler für Warmwasser
Antrag Nr. 20-26 / A 05062 von der Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion München vom 08.08.2024, eingegangen am 08.08.2024

Münchner Wohnen: Generelle Rückzahlung falsch abgerechneter Heizkosten
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02026
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West am 18.06.2024

Rückzahlung falsch abgerechneter Heizkosten
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02061
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart am 02.07.2024

Rückzahlung von unzulässigen Heizkosten durch die Münchner Wohnen
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02104
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann am 01.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14802

Anlagen:
1. Antrag Nr. 20-26 / A 05062 von der Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion
2. Empfehlung Nr. 20-26 / E 02026
3. Empfehlung Nr. 20-25 / E 02061
4. Empfehlung Nr. 20-26 / E 02104

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 06.11.2024 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Mit Antrag vom 08.08.2024 beantragte die Stadtratsfraktion Die Linke / Die PARTEI, dass die Münchner Wohnen die Heizkostenabrechnung für alle Haushalte, deren Heizzentrale keinen Wärmemengenzähler für Warmwasser besitze, automatisch um 15 Prozent kürzen solle. Diese Kürzung solle nicht nur für die zukünftigen Abrechnungen, sondern auch rückwirkend für die Jahre 2022 und 2023 erfolgen.

Die Stadtratsfraktion Die Linke / Die PARTEI begründete ihren Antrag damit, dass die für die Warmwasserversorgung entfallende Wärmemenge seit zehn Jahren, also seit 2014, mit einem zentralen Wärmemesser gemessen und in der Heizkostenabrechnung auch ausgewiesen werden müsse. Dies sei in der Heizkostenverordnung gesetzlich verpflichtend eingeführt worden. Existiere ein solcher Wärmemengenzähler nicht, sei die Heizkostenabrechnung unvollständig und es entstehe ein Anspruch der Mieter*innen auf eine Kürzung von 15 Prozent der Heizkosten.

In einigen Wohnblöcken der Münchner Wohnen gäbe es auch zehn Jahre nach Einführung dieser Pflicht noch keine zentralen Wärmemengenzähler für Warmwasser. Da nur den wenigsten Mieter*innen die Pflichten der / des Vermieters*in sowie die eigenen Kürzungsrechte bekannt seien, sollte die Münchner Wohnen proaktiv auf die Mieter*innen zugehen.
Bereits zuvor wurde in den Bürgerversammlungen der Stadtbezirke 04-Schwabing-West, 11-Milbertshofen-Am Hart und 12-Schwabing-Freimann ein jeweils gleichlautender Antrag (Nrn. 20-26 / E 02026, 20-26 / E 02061 und 20-26 / E 02104) gestellt, nach dem die Münchner Wohnen und ihre Vorgängergesellschaften die Trennung der Heizkosten vielfach nach einer Formel berechnet hätten, die seit 2014 gemäß der Heizkostenverordnung nicht mehr zulässig sei. Nur auf Antrag erhielten Mieter*innen, die davon Kenntnis hätten, 15 Prozent der Heizkosten zurück. Beantragt wurde in den jeweiligen Bürgerversammlungsempfehlungen, dass alle betroffenen Haushalte diese 15 Prozent der Heizkostenabrechnungen automatisch erstattet bekommen sollten, ohne dass die Mieter*innen selbst aktiv werden müssen
Da es sich um Empfehlungen von Bürgerversammlungen handelt, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Stadtrat bzw. vom Bezirksausschuss behandelt werden. Da es sich um eine Angelegenheit handelt, die nicht nur auf einen Stadtbezirk bezogen ist, und zudem der gleichlautende Antrag Nr. 20-26 / A 05062 der Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion vorliegt, wird diese Beschlussvorlage in den Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung eingebracht.

2. Grundsätzliches

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung führt zu den Anträgen Folgendes aus:
Die Heizkostenverordnung legt fest, dass die Wärmemenge für die zentrale Warmwasserversorgung mittels Wärmezähler erfasst wird. Ausnahmen bestehen gemäß § 11 der Heizkostenverordnung, wenn die Ausstattung mit Wärmezählern technisch nicht möglich oder der Aufwand unzumutbar ist. In solchen Fällen kann die Wärmemenge nach einer Formel berechnet werden (§ 9 Abs. 2 der Heizkostenverordnung).

Der größte Teil der Bestandsimmobilien der Münchner Wohnen ist mit Wärmezählern ausgerüstet. Bei etwa 5,5 % des Gesamtbestandes wird derzeit noch eine Trennung der Kosten für die Warmwasseraufbereitung von den Heizkosten mittels Formel durchgeführt. Um hier möglichst genau abrechnen zu können, steht die Münchner Wohnen in regelmäßigem Austausch mit den Messdienstleistern, um den jeweiligen Zählerstand gemäß der Heizkostenverordnung aufzurüsten bzw. funktionsfähig zu halten.

Nach den Erfahrungen der Münchner Wohnen führt die Anwendung des Formelverfahrens nur zu marginalen Abweichungen im Vergleich zu den Ergebnissen von Wärmezählern. In allen Fällen wird die Gesamtenergie für Heizung und Warmwasser verbraucht und über einen SWM-Zähler erfasst.

Die 5,5 % des Gesamtbestandes, bei denen die Trennung der Kosten für die Warmwasseraufbereitung von den Heizkosten mittels einer Formel erfolgt, werden im Rahmen eines Projektes von der Münchner Wohnen schrittweise überprüft. Wenn ein Zähler technisch möglich und der Aufwand nicht unzumutbar hoch ist, wird die Nachrüstung umgehend in Auftrag gegeben. Nach Auskunft der Münchner Wohnen sieht der Projektzeitplan ein Ende spätestens in 2025 vor.

Wenn die Kosten für Wärme oder Warmwasser entgegen den Vorschriften der Heizkostenverordnung nicht verbrauchsabhängig abgerechnet werden, haben die Mieter*innen das Recht, ihren Anteil an den Kosten um 15 Prozent zu kürzen (§ 12 Abs. 1 Heizkostenverordnung). Dieses Kürzungsrecht muss den Mieter*innen aktiv geltend gemacht und dem Vermieter gegenüber angezeigt werden.

3. Rückzahlung und Widerspruchsfristen

Mieter*innen haben zwölf Monate lang Zeit, um Widerspruch gegen ihre Abrechnung einzulegen. Diese Frist nach Zustellung der Abrechnung ist bei einigen Mieteinheiten schon abgelaufen.

Aktuell werden nach Auskunft der Münchner Wohnen die Abrechnungen für 2023 erstellt. Mehr als die Hälfte des Gesamtbestandes ist bereits abgerechnet. Der administrative Aufwand für eine pauschale Erstattung wäre enorm und aus Sicht der Münchner Wohnen nicht leistbar. Wie bereits ausgeführt, führt die Anwendung des Formelverfahrens nur zu marginalen Abweichungen, so dass den Mietparteien keine nennenswerten finanzielle Schäden entstehen, insbesondere da Warmwasser von den Mietparteien auch tatsächlich verbraucht wurde.

Zudem wäre bei den ausstehenden Abrechnungen eine Zustellung vor Ablauf der gesetzlich zulässigen Frist gefährdet. Damit würden Widerspruchsfristen, die Rechtssicherheit gewährleisten und für das operative Geschäft immens wichtig sind, nicht mehr gelten.

Aktuelles Beispiel dafür sind die erheblichen Entlastungsbeträge des Bundes für Energie, die in den letzten beiden Jahren in den Heizkostenabrechnungen an die Mieter*innen weitergegeben wurden. Die Münchner Wohnen ist für die Weitergabe dieser Gutschriften zehn Jahre lang nachweispflichtig. Würden pauschale Abzüge an den Gesamtkosten der Heizungs- und Warmwasserabrechnungen vorgenommen, müssten auch hinsichtlich der weiterzugebenden Entlastungen zusätzliche Korrekturen durchgeführt werden.

Angesichts der erforderlichen Ressourcen für eine pauschale Rückzahlung steht der administrative Aufwand in keinem Verhältnis zu den erfahrungsgemäß geringen Abweichungen bei der Abrechnung mittels Formel. Die Zählerstände werden zudem regelmäßig in Zusammenarbeit mit den Messdienstleistern geprüft.

4. Zukünftige Maßnahmen

Die Münchner Wohnen plant, verstärkt darauf zu achten, ihre Liegenschaften mit Wärmemengenzählern auszustatten und diese bei Bedarf nachzurüsten, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Außerdem wird die Kommunikation mit den Mieter*innen intensiviert. Die Münchner Wohnen gibt Mietenden bei Fragen zur Abrechnung, den Heizkostenaufteilungen und den zugrunde liegenden Messwerten gerne Auskunft.

5. Fazit

Der Antrag auf automatische Kürzung der Heizkostenabrechnung um 15 % wird aufgrund der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen abgelehnt. Zudem wurde von den Mietenden Warmwasser tatsächlich verbraucht. Die Heizkostenverordnung sieht keine Pflicht zur automatischen Kürzung vor, so dass die Rückerstattung von den Mieter*innen der Münchner Wohnen aktiv beantragt werden muss. Die Münchner Wohnen bleibt jedoch bestrebt, die Verbrauchserfassung zu verbessern und die Mieter*innen besser über ihre Rechte zu informieren.

Dem Antrag Nr. 20-26 / A 05062 der Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion sowie den Bürgerversammlungsempfehlungen Nr. 20 – 26 / E 02026, Nr. 20-26 / E 02061 und Nr. 20-26 / E 02104 kann aus den angeführten Gründen nicht entsprochen werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 04-Schwabing-West, 11 – Milbertshofen-Am Hart und 12- Schwabing-Freimann hätten grundsätzlich ein Anhörungsrecht im Rahmen der Behandlung der Empfehlungen der Bürgerversammlungen, nachdem hier aber alle 25 Bezirksausschüsse von den Forderungen der Empfehlungen betroffen sein könnten, erfolgt keine Anhörung. Die Bezirksausschüsse des 1. – 25. Stadtbezirkes haben jedoch Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Dem Korreferenten für das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Herrn Stadtrat Bickelbacher, dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Höpner, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herrn Stadtrat Prof. Dr. Hoffmann, ist jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Vom Vortrag der Referentin, insbesondere den Ausführungen, nach denen in den Fällen, in denen die Anbringung eines Wärmemengenzählers technisch nicht möglich oder mit zu hohem Aufwand verbunden ist, wird Kenntnis genommen.
2. Von einer pauschalen Kürzung der Heizkostenabrechnung für die Jahre ab 2022 wird Abstand genommen.
3. Der Antrag Nr. Nr. 20-26 / A 05062 von der Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion München vom 08.08.2024 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Die Bürgerversammlungsempfehlung 20-26 / E 02026 des Stadtbezirkes 04-Schwabing-West, ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Die Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 02061 des Stadtbezirkes 11-Milbertshofen-Am Hart, ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Die Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 02104 des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann, ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag gegen die Stimme von DIE LINKE. / Die PARTEI

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Der/ Die Vorsitzende

i.V. gez. Weisenburger
Ober-/Bürgermeister*in
ea. Stadtrat*in

Die Referentin

gez. Prof. Dr. (Univ. Florenz) Merk
Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin